Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 02.Juni 1993 übereinstimmen.

Gemarkung Weyhers
Flur 6
Flurstücke:
50/2, 50/3, 51/1, 51/2, 51/6, 51/7, 51/9, 52, 56/1, 57/1, 53/1, 59/1 ttw., 49/1 ttw.

Fulda, den 02.Juni 1993 Der Landrat des Landkreises Fulda - Katasteramt - Im Auftrag (Kirchner)

AUFSTELLUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am **11.10.1990** beschlossen.

2. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **19.10.1990** öffentlich bekannt gemacht.

3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am **28.09.1990** ortsüblich bekannt gemacht und ~~vom~~ **am** ~~bis~~ **09.10.1990** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

4. Mit Schreiben vom **10.10.1990** wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.

5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **19.10.1990** öffentlich bekannt gemacht und vom **29.10.1990** bis **05.12.1990** durchgeführt.

6. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **19.12.1990** den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ebersburg, den **- 7. Juni 1993**

(Siegel)

Breitenbach
(Bürgermeister)

7. Bescheinigung Katasteramt

- siehe Bebauungsplan -

8. Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom bis durchgeführt.
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 10. Aug. 1993 Az.: 34- EBERSBURG - 11
Regierungspräsidium Kassel

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am **03.05.1993** ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am **04.05.1993** rechtskräftig geworden.

Ebersburg, den **06. September 1993**

(Siegel)

Breitenbach
(Bürgermeister)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
4. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981.
5. Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978.
6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
7. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTL. FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — SONDERGEBIET "MINERALQUELLE UND GETRÄNKEABFÜLLBETRIEB" (§ 11, ABS. 2, BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO)

z.B. (1,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (§ 16, BauNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 ABS. 2,4 BauNVO)

Die Gebäudehöhe darf 8 m nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an den Traufseiten bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, SOFERN GFZ UND GRZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

O — OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baukörper mit mehr als 50 m Länge sind zulässig, wo entsprechende betriebliche Erfordernisse gegeben sind.

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEPLANT) (FAHRBAHN MIT GRÜNSTREIFEN UND BEPFLANZUNG)

Straßenbegrenzungslinie

ZUFAHRT — PRIVATE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN

PARKFLÄCHEN

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN (ZUFAHRT, PKW-PARKPLATZ, LKW-PARKPLATZ)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB)

KK — Betriebskompaktkläranlage

Versickerungsmulde für Dachflächenwasser

Bauerstau

VORH TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB)

Private bzw. betriebsinterne Grünflächen

BINDUNG FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

ZU ERHALTENDE BÄUME UND GEHÖLZPFLANZUNGEN

BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

EINGRÜNUNG

Einbindung und Gliederung des Sondergebietes "Mineralquelle und Betrieb" in die umgebende Landschaft durch freiwachsende Gehölzbestände. Es soll eine artenreiche Abpflanzung mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern unter Verwendung der Arten der pot. nat. Veg. erfolgen.

Arten (Bäume): Stieleiche (S), Winterlinde (W), Bergahorn (A).

Arten (Sträucher): Schwarzdorn, Hasel, Traubenkirsche, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Hartriegel, Rote Heckenkirsche.

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 10 BauGB)

GEPLANTE ERSATZ- UND AUSGLEICHSFLÄCHEN

Freihaltung einzelner Flächen von Bebauung und Nutzung zur Entwicklung natürlicher bzw. naturnaher Biotope.

VORHANDENE ERSATZ UND AUSGLEICHSFLÄCHEN

Bepflanzter Sichtschutzwall

Sukzessionsfläche

FESTSETZUNGEN VON BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN AN STRASSEN (§ 9 Abs. 26 BauGB)

Aufschüttungen oder Abgrabungen sind vom Grundstückseigentümer zu dulden, soweit dies zur Anpassung der Verkehrsfläche an das vorhandene Gelände erforderlich ist.

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 31.08.1976.

AUSSENWÄNDE

Die Außenwände der neu geplanten Gebäude sind in Material und Farbton den vorhandenen Bauten anzupassen.

DACHFORM UND GESTALTUNG

Die Dachformen sollen sich der bereits vorhandenen Bebauung anpassen. Erlaubt sind daher Flachdächer und leicht geneigte Satteldächer.

EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen sollen nur auf den Innenseiten der im Plan dargestellten Bepflanzung erfolgen. Als geschlossene Mauern sind sie unzulässig. Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m sind zulässig.

WERBUNG

Leuchtreklame und Werbeanlagen sind auf den Dach- und an den Außenwandflächen nicht gestattet.

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan bzw. landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSNUMMERN

VORHANDENE BEBAUUNG

BEBAUUNGSPLAN "AM SAUERBRUNNEN"

GEMEINDE EBERSBURG, KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB.: KETTER-EICHERT / KRENZER GEZ.: ROMEIS
6440 FULDA, KONZELLER STR. 31, TEL.: (0661) 71031

DATUM: OKTOBER 1990 GEÄ: MAI 1993